

# ENTWURF

## Benutzungs- und Kostenordnung

### für die außerschulische Nutzung von Räumen in Landauer Schulen (ausgenommen Schulsporthallen)

1. Die Räume der Schulen dürfen außerschulisch nur zu gemeinnützigen Zwecken (Kultur, Bildung, Jugendförderung u.a.) genutzt werden, wenn diese Nutzung nicht dem schulischen oder wirtschaftlichen Interesse der Stadt Landau in der Pfalz widerspricht. Dasselbe gilt für die sonstigen schulischen Einrichtungen und das Schulgelände. Die Überlassung an politische Parteien und Wählervereinigungen ist ausgeschlossen.
2. Veranstaltungen und Anliegen der Benutzerinnen und Benutzer müssen den freiheitlichen demokratischen Prinzipien der Bundesrepublik Deutschland entsprechen. Sie dürfen nicht gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Schulische und städtische Veranstaltungen haben Vorrang.

Während der festgesetzten Schulferien sowie an Wochenenden ist eine außerschulische Nutzung grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen hiervon können für zeitlich befristete Übernachtungen im Rahmen von gemeinnützigen Veranstaltungen zugelassen werden. Im Übrigen ist eine Nutzung nach 22:00 Uhr ausgeschlossen. Bei Übernachtungen ist nach 22:00 Uhr im erhöhten Maß auf die Interessen der Nachbarschaft an der Vermeidung von Lärm Rücksicht zu nehmen.

4. Die Überlassung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Dieser ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung beim Amt für Schulen, Sport und kulturelles Erbe einzureichen. Dieses schließt nach Einholung des Einvernehmens der Schulleitung (§ 89 SchulG) mit der verantwortlichen Benutzerin oder dem verantwortlichen Benutzer einen schriftlichen Mietvertrag ab.

Im Mietvertrag hat sich die Benutzerin oder der Benutzer den Bedingungen dieser Benutzungs- und Kostenordnung und der jeweiligen Schulordnung zu unterwerfen.

5. Die Benutzerin oder der Benutzer hat die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften einzuhalten, ebenso die Richtwerte für die der Nachbarschaft zumutbaren Lärmbeeinträchtigungen.
6. Der Benutzerin oder dem Benutzer wird für die Dauer der Veranstaltung und für die Dauer der Vorbereitung und des Aufräumens in stets widerruflicher Weise das Hausrecht übertragen. Das Hausrecht der Schulleitung bzw. der Stadt Landau bleibt hiervon unberührt und geht im Konfliktfalle dem auf die Benutzerin oder dem Benutzer übertragenen Hausrecht vor. Der Hausmeisterin oder dem Hausmeister steht gegenüber der Benutzerin und dem Benutzer und den Besucherinnen und Besuchern das Weisungsrecht zu.
7. Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Dies gilt insbesondere für die Bedienung der Heizungs- und

Lüftungsanlage sowie der elektrischen Anlagen einschließlich Lautsprecheranlagen. Über Ausnahmen entscheidet die Hausmeisterin oder der Hausmeister.

8. Die Stadt überlässt der Benutzerin oder dem Benutzer die Räume und deren Einrichtungen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Die Benutzerin oder der Benutzer übernimmt die Verkehrssicherungspflicht der angemieteten Räume für die Dauer der Veranstaltung.
9. Soweit der Mietvertrag keine abweichende Regelung enthält, sind die Räume unverzüglich besenrein zurückzugeben. Die von der Benutzerin oder dem Benutzer eingebrachten Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
10. Die Benutzerin oder der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer bzw. seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, den Besucherinnen und Besucher der Veranstaltungen und sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Die Benutzerin oder der Benutzer verzichtet ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet die Benutzerin oder der Benutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Auf Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfin oder Erfüllungsgehilfen der Stadt beruhen, beziehen sich der Freistellungsanspruch aus Absatz 1 und die Haftungsverzichte in Absatz 2 nicht.

Die Benutzerin oder der Benutzer hat auf Verlangen der Stadt bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

11. Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.

Die Stadt übernimmt keine Haftung für die von der Benutzerin oder dem Benutzer, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten

oder von Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

12. Für Weiterbildungseinrichtungen der Stadt Landau (Weiterbildungsgesetz) ist die außerschulische Nutzung unentgeltlich, ebenso für Landauer Vereine und Landauer kirchliche Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen, sofern diese ihre Veranstaltungen kostenfrei anbieten. Ansonsten gilt für diese Ziffer 13 entsprechend.

13. Für die außerschulische Nutzung wird ein Entgelt (Auslagenersatz) in folgender Höhe festgesetzt:

a) Bei der Abhaltung von Unterricht	
je Unterrichtstag und Klassenraum	34,50 €
je Unterrichtshalbtag und Klassenraum	21,50 €
je Unterrichtstag und Fachraum	69,00 €
je Unterrichtshalbtag und Fachraum	34,50 €

b) Bei einer pauschalen Kostenabrechnung für die Nutzung im ganzen Schuljahr ist von 35 Schulwochen auszugehen. Die Kosten werden entsprechend der Schultage und Räumlichkeiten nach Buchstabe a) -multipliziert mit den Schulwochen- berechnet.

c) Bei der Abhaltung von Prüfungen durch Kreishandwerkerschaft, Innungen, Kammern usw.	
je Prüfungstag und Klassenraum	28,00 €
je Prüfungshalbtag und Klassenraum	19,00 €
je Prüfungstag und Fachraum	34,50 €
je Prüfungshalbtag und Fachraum	22,00 €

d) Für die Nutzung der Aula der Berufsbildenden Schule wird ein Entgelt in Höhe von 100,00 € pro Tag festgesetzt.

e) Für die Nutzung der Mensa im Otto-Hahn-Gymnasium wird ein Entgelt in Höhe von 120,00 € pro Tag festgesetzt.

f) Für die Nutzung der Mensa in der Integrierten Gesamtschule wird ein Entgelt in Höhe von 120,00 € pro Tag festgesetzt.

g) Für Übernachtungen wird je genutzter Schulsaal ein Entgelt in Höhe von 75,00 € pro Nacht festgesetzt.

Die vorgenannten Entgelte verstehen sich als Nettoentgelte. Sollten aufgrund von zukünftigen gesetzlichen Änderungen, der zukünftigen verpflichtenden Anwendung des § 2b UStG, durch Verwaltungsanweisungen oder aus einem anderen Grund einzelne Leistungen im Rahmen der außerschulischen Nutzung von Räumen in Landauer Schulen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen (ggf. auch unter den Voraussetzungen der Option zur Steuerpflicht gem. § 9 UStG) erhöht sich das jeweilige Nettoentgelt um die gesetzlich zutreffende Umsatzsteuer.

14. Führen die vorstehenden Bestimmungen in der Ziffer 13 im Einzelfall zu einer unbilligen Härte, können die Kosten ganz oder teilweise erlassen werden. Für den Erlass werden – sofern nicht die Zuständigkeit des Hauptausschusses gegeben ist – ermächtigt:

- a) bis zu 300,00 € im Einzelfall das Amt für Schulen, Sport und kulturelles Erbe
- b) über 300,00 € im Einzelfall die Schuldezernentin bzw. der Schuldezernent

15. Diese Benutzungs- und Kostenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Die bisherige Benutzungs- und Kostenordnung verliert gleichzeitig ihre Gültigkeit. Alle bis dahin ergangenen Kostenfestsetzungen bleiben bestehen. Eine Nachforderung bzw. Rückzahlung erfolgt nicht.

Landau in der Pfalz, xx.xx 2023  
Die Stadtverwaltung

Dr. Dominik Geißler  
Oberbürgermeister